

JUGENDORDNUNG

für die

JUGENDFEUERWEHR

des Landkreises Forchheim

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1.1

Die Jugendgruppen der Feuerwehren des Landkreises Forchheim haben sich zur „Jugendfeuerwehr des Landkreises Forchheim“ zusammengeschlossen.

1.2

Sitz der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Forchheim“ ist der Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes Forchheim

1.3

Die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Forchheim“ ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren des Landkreises Forchheim, die sich zu den Idealen der Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere

- a) Pflege des Verantwortungsbewußtseins und des Kameradschaftsgeistes
- b) Förderung des sozialen Engagements
- c) staatsbürgerliche und internationale Begegnungen
- d) Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager usw.
- e) Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
- f) Mitgestaltung der Traditionspflege der Feuerwehren

1.4

Die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Forchheim“ hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendgruppen und deren Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch

- a) Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit
- b) Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Führungskräfte
- c) Organisation von Jugendtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendgruppen und ihrer Führungskräfte
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und mit den Jugendringen auf Kreisebene
- e) Pflege internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit
- f) Vertretung der Interessen der Jugendarbeit der Feuerwehren

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Forchheim“ können die Jugendgruppen der Mitgliedsfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Forchheim sein, wenn sie die „Jugendordnung für die Jugendgruppen der Feuerwehren Bayerns“ angenommen haben.

§ 3

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung der Jugendarbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des/der Kreis-Jugendfeuerwehrwartes/in vom Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Kreis-Jugendordnung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Kreis-Jugendfeuerwehr teil. Sie sind verpflichtet, die Kreis-Jugendfeuerwehr bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 5

Organe

Organe der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Forchheim“ sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
- c) die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

§ 6

Delegiertenversammlung

6.1

Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Forchheim“. Sie tritt, auf Einladung des/der Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in, alle Jahre zusammen.

6.2

Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a) dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
- b) den Jugendfeuerwehrwarten/innen
- c) den Jugendgruppensprechern/innen

6.3

Zeitpunkt und Ort der Delegiertenversammlung werden mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben. Zur Delegiertenversammlung können weitere Personen, Behörden und Organisationen eingeladen werden ihnen kann in der Delegiertenversammlung das Wort erteilt werden.

6.4

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vorher an den/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/ in einzureichen. Die vorläufige Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vorher zuzustellen. Die Frist für die Einladung und Zustellung der Tagesordnung beginnt mit dem Tag der Absendung an die der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung zuletzt mitgeteilten und bekannten Anschrift.

6.5

Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in, sowie der/die Jugendgruppensprecher/in können sich durch eine/n Ver-

treter/in vertreten lassen. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb vier Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

6.6

Jede/r Delegierte/r hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, Enthaltungen sind nicht zulässig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Jugendordnung ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

6.7

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist. Waren in der Delegiertenversammlung mehrere Kreis-Jugendfeuerwehrwarte / Kreis-Jugendfeuerwehrwartinnen tätig, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in das gesamte Protokoll.

6.8

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind

- a) Wahl der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung, außer Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in; (siehe § 7 Nr. 7.2.)
- b) Wahl des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
- c) Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Entlastung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
- g) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- h) Festlegung von Richtlinien für die Jugendarbeit auf Kreisebene

§ 7

Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

7.1

Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus

- a) dem/der Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in (Kreisbrandmeister Fachbereich Jugend)
- b) den vier Kreis-Jugendgruppensprecher/in

7.2

Der/Die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in wird, lt. Bay. Feuerwehrgesetz, vom Kreisbrandrat ernannt. Der/Die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in kann im Benehmen mit den Kreis-Jugendgruppensprechern/innen und dem Landrat vom Kreisbrandrat abberufen werden

7.3

Der/Die Kreis-Jugendgruppensprecher/in wird von den Jugendgruppensprechern/innen, des KBI-Bezirktes, den sie vertreten, aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keiner/keine, so ist ein weiterer Wahlgang mit den beiden Kandidaten/innen durchzuführen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist ein Losentscheid durchzuführen.

7.4

Der/Die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in vertritt die Belange der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Forchheim im Kreisfeuerwehrverband Forchheim“, insbesondere beim Landes-Jugendfeuerwehrtag.

§ 8

Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss

8.1

Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus

- a) der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung
- b) dem/der Schriftführer/in
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) den Fachbereichsleitern/-leiterinnen

8.2

Der/Die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 7 Nr. 7.3 entsprechend.

8.3

Die Fachbereichsleiter/innen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerbe, Zeltlager usw.) werden vom Kreis-Jugendfeuerwehrwart / von der Kreis-Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss berufen. Dies gilt auch für den Fall einer Abberufung.

8.4

Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss wird durch den/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen.

§ 9

Verwaltung und Finanzierung

9.1

Die Verwaltung und Geschäfte der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Forchheim“ werden ehrenamtlich geführt.

9.2

Finanzielle Mittel für die Arbeit der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Forchheim“ werden u.a. durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes Forchheim, Zuschüsse, Spenden und Schenkungen Dritter, durch Beihilfen und Zuschüsse der Landesregierung und der Kreisverwaltung, der Jugendfeuerwehr Bayern im LFV Bayern e.V. und Kreis-Jugendringen aufgebracht.

9.3

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit. Über Ausgaben bis zu einer Höhe von 200,- Euro kann der/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in entscheiden. Bei größeren Anschaffungen ist der Kreisverbands-Vorstand vorher zu informieren. Der/Die Kassenwart/in führt die Kasse und erstellt einen Kassenbericht. Der Kassenbericht und das Prüfergebnis sind dem Vorsitzenden des KFV-Forchheim e.V. zu Kenntnis zu bringen

9.4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9.5

Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Auflösung

10.1

Die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Forchheim“ kann nicht aufgelöst werden, solange im Landkreis Forchheim noch Jugendgruppen der Feuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

10.2

Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Forchheim“ an den Kreisfeuerwehrverband Forchheim .

§ 11

Betreuung und Förderung

11.1

Der Kreisfeuerwehrverband Forchheim betreut und fördert die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Forchheim“. Das für die Betreuung zuständige Mitglied des Vorstandes ist von den Sitzungen der Organe in Kenntnis zu setzen und kann daran in beratender Funktion teilnehmen

§ 12

Schlußbestimmungen

12.1

Die Jugendordnung der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Forchheim“ ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Forchheim.

12.2

Die Jugendordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 15.11.2010 in Hetzles beschlossen und vom Kreisverbandsvorstand am 15.11.2010. in Hetzles bestätigt.

12.3

Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 15.11.2010 i in Kraft.

Für die
**Jugendfeuerwehr
des Landkreises Forchheim**

Für den
**Kreisverbandsvorstand des
Kreisfeuerwehrverbandes**

Hetzles, den 15.11.2010



Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in

Hetzles, den 15.11.2010



Kreisverbandsvorsitzender